

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

Fachdienst Kulturmanagement

Herr Stefan Frenz, Tel. 171645

TOP: Neufassung der Satzung zur Bestimmung eines Ausschusses für die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz NRW

Beschlussvorlage Nr. 090/2018

Produkt: 10.04.01 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Kulturausschuss	öffentlich	07.06.2018
Hauptausschuss	öffentlich	25.06.2018
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	09.07.2018

Finanzielle Auswirkungen?

ja

nein

investiv konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen
Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig	lfd. jährlich

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: Denkmalschutzgesetz NRW

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Bestimmung eines Ausschusses nach dem DSchG NRW wird in der Fassung gem. Anlage 2 beschlossen.

Begründung:

Die derzeit geltende Satzung zur Bestimmung eines Ausschusses nach dem DSchG NRW wurde zuletzt im Jahr 2015 novelliert. Diese ist als *Anhang 1* beigefügt.

Seitens des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe ist vor einiger Zeit der explizite Hinweis auf die Zuständigkeitsregelungen für die Aufgaben nach dem DSchG NRW gegeben worden. Danach nehmen die Unteren Denkmalbehörden die Aufgaben nach diesem Gesetz als Sonderordnungsbehörden wahr. Die ihnen nach dem DSchG NRW obliegenden Aufgaben gelten als solche der Gefahrenabwehr (§ 20 Abs. 3 DSchG NRW).

Aufgaben der Gefahrenabwehr werden nicht als kommunale Selbstverwaltungsaufgabe erfüllt, sondern als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Die ausführende Gemeinde handelt also nicht im Rahmen der ihr grundsätzlich gem. Art. 28 Abs.2 GG zukommenden Selbstverwaltungshoheit, sondern folgerichtig gem. § 3 OBG-NRW als „örtliche Ordnungsbehörde“ (der Bürgermeister/die Bürgermeisterin).

Es liegt also eine originäre Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin vor. Die Aufgabe Denkmalschutz (anders als Denkmalpflege) gilt als Geschäft der laufenden Verwaltung als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen, sie kann nicht Kraft ortsrechtlicher Regelung (hier: Satzung) auf einen Ausschuss übertragen werden. Bei Entscheidungen über die Eintragung von Objekten in die Denkmalliste der Stadt (§ 3 DSchG NRW) ist zudem die Tatsache zu berücksichtigen, dass es sich um eine gebundene Entscheidung ohne Ermessensspielraum handelt.

Die Sachlage ist in enger Abstimmung mit dem Fachdienst Recht erörtert worden, der die Neufassung der Satzung unter Berücksichtigung der Hinweise des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe angeraten hat.

Daraus ist die nun vorliegende Neufassung gem. *Anlage 2* entstanden. Die an dem Verfahren zu beteiligten Fachdienste haben der Neufassung der Satzung in dieser Form zugestimmt.

Lüdenscheid, den 14. Mai 2018

In Vertretung:

Gez. Thomas Ruschin

Thomas Ruschin
Beigeordneter

Anlagen:

1. Satzung zur Bestimmung eines Ausschusses für die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz NRW – bisherige Fassung
2. Satzung zur Bestimmung eines Ausschusses für die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz NRW – zukünftige Fassung